



Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Bekanntmachung über die dritte Änderung der Richtlinie zur FuE-Förderung gemeinnütziger externer Industrieforschungseinrichtungen – Innovationskompetenz (INNO-KOM)

Vom 26. August 2020

Die Richtlinie zur FuE-Förderung gemeinnütziger externer Industrieforschungseinrichtungen – Innovationskompetenz (INNO-KOM) vom 2. September 2016 (BAnz AT 26.09.2016 B1), die zuletzt durch die Bekanntmachung über die zweite Änderung der Richtlinie zur FuE-Förderung gemeinnütziger externer Industrieforschungseinrichtungen – Innovationskompetenz (INNO-KOM) vom 21. März 2017 (BAnz AT 31.03.2017 B1) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In Nummer 1.1 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

Durch die Möglichkeit zur Erhöhung der Förderquoten soll ihre Forschungstätigkeit trotz der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise weiterhin gewährleistet werden.

In Nummer 1.4 wird Satz 2 wie folgt geändert:

Gleiches gilt für eingereichte Geschäftsunterlagen wie beispielsweise betriebswirtschaftliche Auswertungen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Bilanzen, Rechnungs-/Jahresabschlüsse einschließlich der Anhänge über die Finanzierung des Eigenanteils bzw. die Erklärung zur COVID-19-bedingten Unmöglichkeit der Finanzierung des Eigenanteils sowie sonstige in den vorhabenbezogenen Erklärungen des Antragstellers benannten Tatsachen.

Nummer 5.1 wird zu Nummer 5.1.1

Nach Nummer 5.1.1 wird folgende neue Nummer 5.1.2 eingefügt:

5.1.2 Sofern der Zuwendungsempfänger in den Kalenderjahren 2020 und 2021 die für FuE-Vorhaben und für investive Vorhaben erforderlichen eigenen und sonstigen Mittel infolge der COVID-19-Pandemie nicht leisten kann (COVID-19-bedingte Unmöglichkeit), kann in begründeten Einzelfällen der nicht rückzahlbare Zuschuss rückwirkend ab 13. März 2020 auf bis zu 100 % erhöht werden. Dies gilt für Vorhaben, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Dritten Änderung dieser Richtlinie noch mindestens drei Monate laufen und für Vorhaben, die bis einschließlich 30. Juni 2021 beantragt werden.

In Nummer 5.4.3 werden die Wörter „bis 410 Euro“ durch folgende Wörter ersetzt: „bis 800 Euro“.

In Nummer 5.4.4 werden die Wörter „über 410 Euro“ durch folgende Wörter ersetzt: „über 800 Euro“.

In Nummer 6.3.1 werden nach den Wörtern „Finanzierung des Vorhabens und“ folgende Wörter eingefügt: „, soweit nicht nach Nummer 5.2 ausgenommen,“.

Diese Änderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Berlin, den 26. August 2020

Bundesministerium
für Wirtschaft und Energie

Im Auftrag
Sabine Maass